

Stud. Jur. (M. A. / L. L. M.) Bochum, 14.02.05

Mokhtar Nadi

Nordring 57

44787 Bochum

Matr. Nr. 108 002 112527

Magisterarbeit

(L. L. M.)

Jugendkriminalität

*****Bei Delinquenten marokkanischer Herkunft*****

**Ursachen, Hintergründe, Umfang und
Entwicklung**

Bei Prof. Dr. Thomas Feltes

Lehrstuhl für Kriminologie

Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft

Ruhr Universität Bochum

WS 2004 / 2005

*Für meine Eltern,
die mich über viele Jahre hinweg
persönlich und wirtschaftlich unterstützt
haben und mir auf
diese Weise das Studium ermöglichte*

*Für
meinen Sohn Rida – Anwar,
meine Frau und meine Geschwister*

Vorwort

Meinen besonderen Dank schulde ich meinem Betreuer, Herrn Professor Dr. Thomas Feltes, für die aufmerksame Betreuung meiner Arbeit. Er hat sich bereitwillig von meinem Interesse an diesem Thema anstecken lassen und war jederzeit für mich ansprechbar. Dafür danke ich ihm noch mal herzlich.

Für die statistischen Daten aus Marokko danke ich meinem Bruder Youssef, allen Mitarbeitern der zuständigen Stellen beim marokkanischen Justizministerium, dem Zentrum für Besserung und Erziehung von Sale, dem Zentrum für Schutz der Kinder von Temara und alle denen, die mich bei der Arbeit in vielfältiger Weise unterstützt haben.

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	1
2. Die historische Entwicklung des marokkanischen Delinquenten-Rechts.....	1
2.1 Vor der Kolonialzeit	1
2.2 Während der Kolonialzeit	2
2.3 Nach der Unabhängigkeit	3
3. Die Institutionen	5
3.1 Die gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Institutionen.....	5
3.1.1 Die zuständigen gerichtlichen Institutionen für Delinquenten	5
3.1.1.1 In der ersten Instanz	5
3.1.1.2 In der zweiten Instanz.....	7
3.1.2 Die zuständigen staatsanwaltschaftlichen Institutionen.....	9
3.2 Resozialisierungsinstitutionen.....	9
3.2.1 Institutionen für Schutz der Kinder.....	9

3.2.1.1 Zentren zum Schutz der Kinder.....	9
3.2.1.2 Abteilung des natürlichen Umfelds.....	10
3.2.2 Zentren für Besserung und Erziehung.....	10
4. Umfang der Jugendkriminalität in Marokko von 1998 bis 2003.....	12
4.1 Umfang der Jugendkriminalität in den Jahren 1998 und 1999.....	12
4.1.1 Umfang der Jugendkriminalität im Jahr 1998.....	12
4.1.2 Umfang der Jugendkriminalität im Jahr 1999.....	14
4.2 Umfang der Jugendkriminalität in den Jahren 2000 und 2001.....	16
4.2.1 Umfang der Jugendkriminalität im Jahr 2000.....	16 III
Umfang der Jugendkriminalität in den Jahren 2002 und 2003	
Umfang der Jugendkriminalität im Jahr 2 Umfang 2 Umfang	
4.2.2 Umfang der Jugendkriminalität im Jahr 2001.....	17
4.3 Umfang der Jugendkriminalität in den Jahren 2002 und 2003.....	19
4.3.1 Umfang der Jugendkriminalität im Jahr 2002.....	19
4.3.2 Umfang der Jugendkriminalität im Jahr 2003.....	21
5. Entwicklung der Jugendkriminalität zwischen 1998 und 2003 im Hinblick auf die Gerichtsaktenzahl, Geschlecht, Staatsangehörigkeit	

und Art der Straftat.....	24
5.1 Die Entwicklung der Jugendkriminalität im Hinblick auf die Gerichtsakten.....	24
5.2 Die Entwicklung der Jugendkriminalität im Hinblick auf Geschlecht und Staatsangehörigkeit.....	26
5.2.1 Die Entwicklung der Jugendkriminalität nach Geschlecht im Bezug auf die gesamten begangenen Straftaten von 1998 bis 2003.....	26
1 Die Entwicklung der Jugendkriminalität nach Geschlecht in Bezug auf	
5.2.2 Die Entwicklung der Jugendkriminalität nach Geschlecht im Hinblick auf Art der Straftat.....	28
1. von 1998 bis 2003 im Allgemeinen.....	28
2. von 1998 bis 1999.....	32
3. von 2000 bis 2001.....	34
4. von 2002 bis 2003.....	35
5.2.3 Die Entwicklung der Jugendkriminalität im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit der Täter.....	37
5.3 Die Entwicklung der Jugendkriminalität im Hinblick auf Art der Straftat (Verbrechen oder Vergehen) von 1998 bis 2003.....	39
5.4 Entwicklung der Jugendkriminalität und das Problem der Dunkelziffer.....	41
6. Ursachen der Jugendkriminalität in Marokko.....	43
1. Analphabetismus oder Unterbrechung der Schulausbildung.....	44

6.2 Armut.....	47
6.3 Familienprobleme.....	51
6.4 Das Versagen der staatlichen Resozialisierung: Instanzen und Gerichte.....	55
7. Hintergründe der Jugendkriminalität in Marokko.....	65
Literaturverzeichnis.....	68

1. Einführung

Zu einem objektiven Verständnis der Jugendkriminalität in Marokko ist mindestens ein kurzer Überblick über den gesetzlichen Rahmen mit seiner historischen Entwicklung und die Institutionen, die auf diesem Feld tätig sind, unausweichlich.

2. Die historische Entwicklung des marokkanischen Delinquentenrechts

Die Entwicklung des rechtlichen Rahmens der Delinquenten in Marokko ist durch drei Epochen klar geprägt.

2.1 Vor der Kolonialzeit

Zu dieser Zeit basierte das gesamte marokkanische Rechtssystem und selbstverständlich das Strafrecht – wie in allen anderen islamischen Ländern – auf dem Koran¹ bzw. auf der islamischen Rechtsprechung². Dieses Rechtssystem ließ auch die Tradition³ nicht außer Acht.

Das Schariaa⁴ unterscheidet zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nicht nur bezüglich der Verantwortlichkeit, sondern auch bezüglich der Strafe: die Frage, ob und wie eine Person bestraft wird, hing vom Alter ab.

Wenn ein Jugendlicher unter 18 Jahre ein Verbrechen beging, wurde er nicht bestraft, sondern aufgrund der Strafunmündigkeit und mangelnder Reife wurden ihm bestimmte Erziehungsmaßnahmen auferlegt.

Aber eine Art Jugendgericht wie heutzutage gab es nicht.

2.2 Während der Kolonialzeit

In dieser Epoche war Marokko in drei Zonen geteilt:

- * die südliche Zone unter französischer Kontrolle,
- * die nördliche Zone unter spanischer Kontrolle,
- * die internationale Zone, die sich auf die Stadt Tanger begrenzte.

Aufgrund dieser Aufteilung gab es drei unterschiedliche Gesetze für Delinquenten.

Der erste Artikel für jugendliche Straftäter in Marokko ist Artikel 31 des Strafgesetzes der internationalen Zone.

Am 19.01.1930 wurde für die südliche Zone das erste Gesetz bzw. Dahir⁵ für Delinquenten verabschiedet. Es besagt, dass alle Kinder unter 13 Jahren, die ein Vergehen oder Verbrechen begehen, nicht mehr bestraft werden, sondern dass Erziehung- und Sicherungsmaßnahmen eingesetzt werden.

Erst mit dem Dahir vom 11.08.1953 wurden die ersten Jugendgerichte gegründet:

* Jugendgerichte für Jugendtäter zwischen 7 und 16 Jahren, die ein Vergehen oder Verbrechen begangen haben. Außerdem die Straftäter zwischen 16 und 18 Jahren, die ein Vergehen verübt haben.

* Jugendgerichte für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren, die ein Verbrechen begangen haben.

Am 30.09.1953 wurde ein neues Dahir veröffentlicht und damit das Dahir vom 19.01.1930 ersetzt. Das Gesetz hob den Anwendungsbereich des Delinquentenrechts auf Jugendliche an, die zur Zeit der Tat noch nicht die Altersgrenze von achtzehn Jahren überschritten hatten.

Bis zu diesem Zeitpunkt galten alle diese Gesetze nur für Jugendliche europäischer Herkunft; für marokkanische Delinquenten galt diese Rechtsprechung nur in sehr seltenen Ausnahmen.

Zwei Monate später - am 24.10.1953 - wurde das erste marokkanische Strafgesetz verkündet. Darin wurden die Artikel von 74 bis 78 ausschließlich für Jugendstraftäter bestimmt.

2.3 Nach der Unabhängigkeit

Nach der Unabhängigkeit des Landes versuchte Marokko, ein geltendes Recht für das gesamte Königreich aufzubauen. Der erste Schritt war der Dahir des marokkanischen Strafprozessrechts vom 10.02.59. Das dritte Buch dieses Gesetzes bzw. Artikel 514 bis 567⁶ hat der Gesetzgeber den Jugendstraftätern gewidmet.

Damit wurden in die erste Linie die Unterschiede zwischen den marokkanischen und den europäischen Delinquenten hinsichtlich des persönlichen Anwendungsbereichs abgeschafft⁷.

Am 26.11.1962 verkündete Marokko sein erstes Strafgesetz nach der Unabhängigkeit, das gemäß Gesetz vom 17.06.1963 für das gesamte Land gilt.

Nach den Terroranschlägen von Casablanca vom 16.05.2003 wurde das Strafprozessrecht in vielen Teilen geändert in Verbindung mit dem neuen Gesetz für Terror-Bekämpfung.⁸

Eine der wichtigsten Änderungen bezüglich jugendlicher Straftäter ist die Anhebung der Strafmündigkeit für Jugendliche von 16 auf 18 Jahren⁹ sowie die Benennung neuer Resozialisierungsmaßnahmen wie: Bewährungsaufsicht, Führungsaufsicht und Erziehungsmaßnahmen usw. Außerdem kann die Staatsanwaltschaft unter bestimmten Voraussetzungen das Verfahren einstellen.

Der Gesetzgeber legt also großen Wert auf Besserung der Täter durch Resozialisierung und nicht nur auf Strafen. Man kann dieses System als ein so genanntes zweispuriges System bezeichnen mit Erziehung und Sanktionen bzw. „Das Jugendstrafrecht steht unter dem Primat des Erziehungsgedankens“. In diesem Punkt ähnelt es dem deutschen Jugendstrafrecht.¹⁰

In diesem Zusammenhang ist der Versuch des marokkanischen Gesetzgebers zu begrüßen, seinen rechtlichen Rahmen im Bereich der Jugendkriminalität an den internationalen Standard anzupassen: zum Beispiel die Ratifizierung der Konvention über die Rechte des Kindes¹¹ und die Gründung eines Delinquentengerichts gemäß den „Prinzipien von Peking“ sowie die UN-Verträge zur Besetzung und Verwaltung dieser Gerichte.

Aber das bedeutet nicht, dass Marokko jetzt den internationalen Standard erfüllt, sondern es besteht immer noch ein großer Nachholbedarf.

3. Die Institutionen

3.1 Die gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Institutionen

3.1.1 Die zuständigen gerichtlichen Institutionen für Delinquenten

3.1.1.1 In der ersten Instanz

a) Jugendrichter der ersten Instanz

Sie werden von Richtern der ersten Instanz direkt vom Justizminister aufgrund einer Empfehlung des Präsidenten dieser Instanz für die Dauer von drei Jahren ernannt, eine zweite Amtszeit ist möglich¹².

Dieser Richter ist gemäß Artikeln 375 bis 382 und Artikel 384 Nummer 6 für alle Vergehen zuständig, die ein Delinquent begeht, der zwischen 12 und 18 Jahren alt ist.

Wenn die Anschuldigung gegenüber einem Jugendlichen erwiesen werden, ahndet der Richter der Täter mit:

* Einer Verwarnung

* Einer Geldstrafe

Delinquenten unter 12 Jahren werden an ihre Eltern oder erziehungsberechtigte Personen bzw. Organisationen übergeben¹³. Stellt der Richter fest, dass der Beschuldigte unter psychischen oder physischen Problemen leidet, kann er ihn zu einer vom Gericht anerkannten Einrichtung zur Untersuchung für maximal drei Monate überweisen¹⁴.

Delinquenten unter 12 Jahren dürfen nicht mit einer Gefängnisstrafe bestraft werden - egal, welcher Straftat sie sich schuldig gemacht haben.

Straftäter im Alter zwischen 12 und 18 Jahren dürfen zwar mit einer Gefängnisstrafe bestraft werden, dies aber nur, wenn keine andere Ahndung in Betracht kommt. Eine sehr fragliche Option! Denn eine Gefängnisstrafe für solche Tätergruppe wird mehr Schaden hervorrufen als Nutzen. Es ist sehr ratsam wenn sie hier grundsätzlich ausgeschlossen wird.

Zu den Aufgaben des Jugendrichters zählen auch:

- * Die Nennung und Einleitung von Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Delinquenten (z.B. die Durchführung einer umfassenden Untersuchung des sozialen, familialen und psychischen Umfelds des Beschuldigten sowie dessen bisheriges Verhalten¹⁵.)

- * Die Benachrichtigung der Eltern des Beschuldigten oder dessen Erziehungsberechtigten über die Einleitung und den Verlauf des Verfahrens.

- * Die Stellung eines Verteidigers für den Beschuldigten oder die Beauftragung der örtlichen Vorsitzenden der Gewerkschaft der Rechtsanwälte, einen Verteidiger zu ernennen.

2. **Strafkammer der ersten Instanz**

Sie setzt sich zusammen aus:

- * Jugendrichter der ersten Instanz

- * Zwei Richtern

Die Kammer ist zuständig für alle Vergehen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Jugendrichter der ersten Instanz gehört.

Wird ein Beschuldiger verurteilt, werden Maßnahmen zur Besserung und Erziehung angeordnet. Außerdem kann die Kammer zusätzlich eine Gefängnis- oder Geldstrafe anordnen¹⁶.

2. **In der zweiten Instanz**

a) Jugendrichter der zweiten Instanz¹⁷

Der Jugendrichter der zweiten Instanz wird direkt vom Justizminister für eine Dauer von drei Jahren ernannt. Eine zweite Amtszeit ist möglich. Zu den Aufgaben gehören unter anderem:

- * Die Aufnahme der Ermittlungen gemäß Artikel 474 marokkanisches Strafprozessrecht.

- * Weiterleitung der Akte an die Generalvertretung des Königs¹⁸

- * Weiterleitung der Akte an die „Verbrechens-Kammer“, wenn es sich um ein Verbrechen handelt.

* Einstellung des Verfahrens, wenn die Tat nicht bzw. nicht mehr unter Strafe steht oder die Indizien dafür sehr schwach sind.

* Weiterleitung der Akte an die erste Instanz, wenn festgestellt wird, dass die Tat ein Vergehen ist.

b) Vergehenskammer für Revision

Die Vergehenskammer für Revision setzt sich zusammen aus:

* Dem Kanzler für Delinquenten als Präsident

* Zwei weiteren Kanzlern

Diese Kammer ist für Revisionsanträge gegen Urteile der Delinquentenkammer der ersten Instanz zuständig.

c) Verbrechenskammer für Delinquenten und Verbrechenkammer für Revision

Die erste Kammer setzt sich zusammen aus:

* Dem Kanzler für Delinquenten

* Zwei weiteren Kanzlern

Sie kann Maßnahmen zur Besserung und Erziehung auferlegen, und zusätzlich oder an deren Stelle Strafen gemäß dem marokkanischen Strafprozessrecht anordnen, wenn die Täter zum Tatzeitpunkt zwischen 12 und 18 Jahren alt waren.

Die Urteile dieser Kammer kann der Beschuldigte anfechten oder eine Revision bei der Verbrechenkammer für Revision einlegen. Sie setzt sich zusammen aus:

* Dem Kanzler für Delinquenten

* Vier weiteren Kanzlern

In den beiden Instanzen ist die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Entscheidungen nicht öffentlich. Außerdem können die Richter der beiden Instanzen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die so genannte kontrollierte Freiheit verhängen. Das ist eine Kombination zwischen Kontrolle und Hilfe zur Eingliederung in der Gesellschaft mit dem Ziel, ein erneutes Straffälligwerden zu verhindern.¹⁹

2. Die zuständigen staatsanwaltschaftlichen Institutionen

Die oberste Vertretung der Staatsanwaltschaft innerhalb der örtlichen Zuständigkeit der ersten und zweiten Gerichtsinstanz kann einen oder mehrere Ermittlungsrichter ernennen, die nur für die Akten der Delinquenten zuständig sind.

2. Resozialisierungsinstitutionen

Unter dem Begriff Resozialisierungsinstitutionen²⁰ werden Einrichtungen zusammengefasst, die der Besserung und Erziehung für Kinder und deren Schutz dienen.²¹ Sie wurden gemäß Gesetz Nr. 98 /23 eingerichtet, was gemäß Dahir Nr. 200.99.1 am 25.08.1999 in Kraft trat.

1. Institutionen für Schutz der Kinder

Die Institutionen zum Schutz der Kinder bestehen aus zwei Zweigen:

1. Zentren zum Schutz der Kinder

Zurzeit gibt es 16 solche Zentren, sie beherbergen Straftäter im Alter von 12 bis 16 Jahren, die sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht haben und deren Unterbringung gemäß Artikeln 516 und 527 des marokkanischen Strafprozessrechts von einem Gericht angeordnet wurde. Zu den Aufgaben dieser Zentren gehören:

Erstens eine beratende Funktion gegenüber Delinquentengerichten. Sie schlagen vor, welche erzieherischen Maßnahmen für einen bestimmten Delinquenten geeignet sind, die dann ein Richter anordnet.

Zweitens bietet sie den Delinquenten soziale, erzieherische und gesundheitliche Leistungen an, die ihnen helfen, sich wieder in die Familie und in die Gesellschaft zu integrieren.

Außerdem können die Delinquenten, wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen, ihre Schulbildung wiederaufnehmen oder eine berufliche Ausbildung absolvieren.

2. Abteilung des natürlichen Umfelds

Diese Abteilung bietet seine sozialen und erzieherischen Leistungen den Delinquenten²² an, die entweder zur so genannten „kontrollierten Freiheit“ verurteilt wurden oder die trotz eines Aufenthalts in den Zentren für Schutz der Kinder noch soziale und erzieherische Hilfe benötigen. Ziel dieses System ist, den Delinquenten zu helfen, sich in der Familie und in der Gesellschaft zu integrieren und ihnen zu helfen, die Schwierigkeiten des Alltags zu bewältigen.

Diese Abteilung steht direkt unter Leitung des marokkanischen Ministeriums für Sport und Jugend.

3.2.2 Zentren für Besserung und Erziehung

Diese Zentren sind zuständig für alle Delinquenten, die zwischen 14 und 20 Jahre alt sind, und deren Unterbringung von einem Gericht angeordnet wurde. Zu Zeit gibt es in Marokko drei solche Zentren²³. Sie verfolgen das Ziel – gemäß Artikel 12 vom Gesetz Nr. 98 /23 – Delinquenten zu resozialisieren und zu integrieren. Außerdem bieten sie den Straftätern in der Regel die Gelegenheit einer beruflichen Ausbildung an. Weiterhin organisieren sie Sprachkurse für analphabetische Insassen. Alle

Resozialisierungsinstitutionen bieten diverse Angebote im Bereich der Kultur, des Sports und der Seelsorge an.

Umfang und Entwicklung der Jugendkriminalität

Im Mittelpunkt der vorliegenden Arbeit sollte ursprünglich eine Darstellung des Umfangs und der Entwicklung der Jugendkriminalität in meinem Heimatland von 1980 bis 2002 stehen. Aber aufgrund mehrerer Hindernisse war das leider nicht machbar: Erst im Jahr 1998 wurde im Justizministerium eine Datenbank gegründet. Im Innenministerium ist eine Freigabe der Daten für akademische Forschung sehr problematisch und mit einem langen und schwierigen Verfahren verknüpft. Mag sein, dass Marokko in den letzten Jahren sehr beachtliche Schritte in Richtung Modernisierung und Rechtsstaatlichkeit eingeschlagen hat, jedoch hat die alte Informationspolitik immer noch sichtbare Spuren. Das alles hat mich nicht überrascht, denn ein Land, das mehr als vierzig Jahre unter einem Demokratiedefizit regiert wurde, braucht seine Zeit, um die alten Strukturen zu erneuern und den immensen Nachholbedarf zu verkraften. Also ich muss mich mit dem zufrieden geben, was ich vom Justizministerium und andere Quellen bekommen konnte. Das bedeutet, dass ich mich in dieser Arbeit hauptsächlich auf Tätigkeitsstatistiken der marokkanischen Gerichte konzentriere. Aus ihnen geht lediglich hervor, wie viele Fälle die Gerichte bearbeitet haben. Diese Daten beziehen sich außerdem nur auf Abgeurteilte, also freigesprochene Tatverdächtige und verurteilte Täter bzw. solche, gegen die eine Maßnahme angeordnet wurde. Wie hat sich also die Jugendkriminalität in Marokko zwischen 1998 und 2003 im Hinblick auf Geschlecht, Herkunft und Art der Straftat entwickelt? Im marokkanischen Recht wird im Bereich der Delinquenten wie bei Erwachsenen der Begriff Straftat benutzt (nicht wie beim deutschen Recht

4. Umfang der Jugendkriminalität in Marokko von 1998 bis 2003

4.1 Umfang der Jugendkriminalität in den Jahren 1998 und 1999

4.1.1 Umfang der Jugendkriminalität im Jahr 1998

Die Übersicht Nr. 1 zeigt die Anzahl der Delinquenten und Delinquenten-Akten vor marokkanischen Gerichten im Jahr 1998. Es wurden 7.326 Fälle registriert, sie wurden von 8.309 Beschuldigten begangen: 6.784 männliche Delinquenten und 1.533 weibliche²⁴. Die meist begangenen Vergehen waren Körperverletzung mit 2.639, gegenseitige Körperverletzung mit 1.047 und Obdachlosigkeit²⁵ mit 614 Fällen. Die meist begangenen Verbrechen waren Vergewaltigung mit 107, Körperverletzung mit Todesfolge ohne Absicht mit 29 und Körperverletzung mit lebenslanger Behinderung mit 38 Fällen.

4.1.2 Umfang der Jugendkriminalität im Jahr 1999

Übersicht Nr.: 2 gibt Aufschluss über die Zahl der Beschuldigten und der Straftaten, die 1999 vor marokkanischen Gerichten verhandelt wurden. So wurden über 9.949²⁶ Straftaten und 1.1267 Beschuldigte registriert. Darunter waren 9.335²⁷ männlich, 1.868²⁸ weiblich und 64²⁹ Ausländer. Die meist begangenen Verbrechen waren Körperverletzung mit lebenslanger Behinderung mit 70, Körperverletzung mit Todesfolge ohne Absicht mit 41 und Vergewaltigung mit 25 Fällen. Die meist begangenen Vergehen waren Körperverletzung mit 3.253, gegenseitige

Körperverletzung mit 934 und Gewalt mit 740 Fällen. Insgesamt ist die Jugendkriminalität in diesem Jahr quantitativ spürbar gestiegen.

4.2 Umfang der Jugendkriminalität in den Jahren 2000 und 2001

4.2.1 Umfang der Jugendkriminalität im Jahr 2000

Die Übersicht Nr.: 3 verdeutlicht, dass das Jahr 2000 einen festen Platz in der Geschichte der Jugendkriminalität Marokkos zu besetzen scheint, denn es ist auf allen Ebenen ein dramatisches Jahr. Die Zahl der registrierten Straftaten stieg auf 17.908³⁰: fast doppelt soviel wie im Vorjahr. Die Zahl der Beschuldigten kletterte auf 19.510³¹. Darunter waren 16.705 männliche³², 2.774 weibliche³³ und 31 ausländische Beschuldigte. Die meist begangenen Verbrechen waren schwerer Diebstahl mit 361, Vergewaltigung mit Gewalt mit 126, Mord mit 56 und Brandstiftung mit 39 Fällen. Unter den meist begangenen Vergehen waren Verstöße gegen das Verkehrsgesetz mit 6.188, Körperverletzung mit 2.976 und gegenseitige Körperverletzung mit 1.737, Bagatelldiebstahl mit 1.463, öffentlicher Alkoholkonsum mit 814 und Betteln mit 833 Fällen.

4.2.2 Umfang der Jugendkriminalität im Jahr 2001

Im Jahr 2001 beruhigte sich die Lage im Jugendkriminalitätbereich wieder; die Zahlen sind mit denen von 1999 vergleichbar³⁴. So wurden 9.520 Gerichtsakten registriert³⁵ und 11.044 Beschuldigte vor Gericht überführt³⁶. Darunter waren 9.141 männliche³⁷ Täter, 1.860³⁸ weibliche und 43 Ausländer. Die meist registrierten Verbrechen waren: schwerer Diebstahl mit 271, Vergewaltigung mit Gewalt mit 143 und Körperverletzung mit lebenslanger Behinderung mit 65 Fällen. Im Bereich der Vergehen lag an erster Stelle Körperverletzung mit 3.059, dann Obdachlosigkeit 942, danach Betteln mit 858 und gegenseitige Körperverletzung mit 644 Fällen.

4.3 Umfang der Jugendkriminalität in den Jahren 2002 und 2003

1. Umfang der Jugendkriminalität im Jahr 2002

Übersicht Nr.: 5 zeigt wieder einen Anstieg der Jugendkriminalität im Jahr 2002, sowohl in Bezug auf die Anzahl der Gerichtsakten als auch im Hinblick auf die Anzahl der Täter. So wurden über 13.487 Gerichtsakten³⁹ und 15.331 Beschuldigte registriert. Darunter waren 12.823 männlich, 2.486 weiblich und 22 Ausländer. Die meist begangenen Vergehen waren: Körperverletzung mit 4.061, Bagatelldiebstahl mit 1.428, öffentlicher Alkoholkonsum mit 994, Gewalt mit 966, Obdachlosigkeit mit 897, gegenseitige Körperverletzung mit 817, Betteln mit 659 und Prostitution mit 407 Fällen. Unter den meist begangenen Verbrechen waren: Schwerer Diebstahl mit 343, Vergewaltigung mit Gewalt mit 158, Körperverletzung mit lebenslanger Behinderung mit 64 und Brandlegung mit 42 Fällen. Somit wird klar, dass auch im Jahr 2002 wieder eine sehr unberuhigende Lage der Jugendkriminalität zu verzeichnen war.

2. Umfang der Jugendkriminalität im Jahr 2003

Marokkanisches Justizministerium.

Im Jahr 2003 zeichnete sich ein leichter Rückgang der Jugendkriminalität ab. Die marokkanischen Gerichte bearbeiteten rund 12.289⁴⁰ Akten, es wurden 14.183⁴¹ Täter aktenkundig. Im Einzelnen waren es 11.332⁴² männliche, 2.826⁴³ weibliche und 25 ausländische Täter. Die meist begangenen Verbrechen waren: schwerer Diebstahl mit 409, Vergewaltigung mit Gewalt mit 176, Bildung einer kriminellen Vereinigung mit 107, Körperverletzung mit lebenslanger Behinderung mit 64 und Brandlegung mit 41 Fällen. Die meist begangenen Vergehen waren: Körperverletzung mit 3.099, Bagatelldiebstahl mit 1.765, Gewalt mit 1.259, gegenseitige Körperverletzung mit 1.157 und Obdachlosigkeit mit 910 Fällen.

5. Entwicklung der Jugendkriminalität zwischen 1998 und 2003 im Hinblick auf Gerichtsaktenzahl, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Art der Straftat

Diese Entwicklung soll hier von drei Seiten betrachtet werden: im Hinblick auf die Anzahl der Gerichtsakten, hinsichtlich Geschlecht bzw. Staatsangehörigkeit und auf der Art der begangenen Straftat.

5.1 Die Entwicklung der Jugendkriminalität im Hinblick auf die Gerichtsakten

Übersicht Nr.: 7 zeigt, dass in Marokko im Zeitraum zwischen 1998 und 2003 insgesamt über 70479 Gerichtsakten registriert wurden. Damit ergibt sich ein jährlicher Durchschnitt von 11.746,5 Akten. Diese gefährliche ‚Entwicklung‘ wird noch deutlicher in der nächsten Abbildung. Was mit der ‚Entwicklung‘ hier gemeint ist, ist die Tatsache, dass zwar die Anzahl der Delinquenten Akten in den Jahren 1998, 1999 und 2001 unter den jährlichen Durchschnitt lag, jedoch kann das uns nicht hinwegtauschen, dass die Situation sich insgesamt zwischen 1998 und 2003 verschlechtert hat.

Diagramm Nr.: 1 zeigt, wie sich die Jugendkriminalität sich zwischen 1998 und 2003 entwickelte, nämlich von 7.326 Akten im Jahr 1998 auf 12.289 Akten im Jahr 2003. In diesem Zeitraum müssen zwei Phasen unterscheiden werden: Zwischen 1998 und 2000 hat sich die Zahl der Gerichtsakten fast verdreifacht. Sehr dramatisch war die Lage im Jahr 2000, wo in einem Jahr mehr Akten registriert wurden als in den Jahren 1998 und 1999 zusammen.⁴⁴ Allein im Jahr 2000 wurden 17.908 Akten verzeichnete

5.2 Die Entwicklung der Jugendkriminalität im Hinblick auf Geschlecht und Staatsangehörigkeit

1. Die Entwicklung der Jugendkriminalität nach Geschlecht in

Bezug auf die insgesamt begangenen Straftaten von 98-03

Anhand der Übersicht Nr.: 8 und des Diagramms Nr.: 2 wird deutlich, dass zwischen 1998 und 2003 über 66.084 Straftaten männlichen Tätern zu Last gelegt wurden. Das entspricht einem jährlichen Durchschnitt von 11.014 Straftaten. Hingegen wurden weiblichen Tätern im selben Zeitraum nur 13.335 Straftaten zu Last gelegt.

Das entspricht einem jährlichen Durchschnitt von 2.222,5 Straftaten. Somit begingen die männlichen Straftäter fast fünfmal mehr Straftaten als die weiblichen. Dementsprechend bestätigt sich die weltweit wissenschaftliche Annahme, dass „das Hauptcharakteristikum der weiblichen Delinquenz ihr auffällig geringer Anteil an der Gesamtkriminalität“[ist].⁴⁵ Also treten die Männer in krimineller Hinsicht sehr viel häufiger in Erscheinung als Frauen. Allerdings ist bei bestimmten Straftaten die weibliche Delinquenz auffällig. Man findet sie häufig in Bereichen wie beispielsweise Förderung der Prostitution und Prostitution⁴⁶, oder sie sind in beträchtlichem Anteil vertreten, z.B. Straftaten wie Angriff auf fremdes Eigentum, Betteln, Beteiligung an einer Schlägerei, Gewalt und Körperverletzung⁴⁷. Diagramm Nr.: 2 zeigt, dass die Anzahl der Delinquenz sowohl bei weiblichen als auch bei männlichen Tätern von 1998 bis 2003 allgemein gestiegen ist. Die Höchstzahl bei weiblichen Tätern findet sich 2000 und 2003⁴⁸, ein spürbarer Rückgang ist im Jahr 2001 zu beobachten. Bei den männlichen Tätern ist ein dramatischer Anstieg im Jahr 2000⁴⁹ festzustellen, dann nahm die Zahl der Straftaten stark ab⁵⁰, danach nahm der Zahl der Delinquenz im Jahr 2002 wieder beträchtlich zu⁵¹ und sank nur noch leicht im Jahr 2003⁵².

2. Die Entwicklung der Jugendkriminalität nach Geschlecht im

Hinblick auf Art der Straftat

5.2.2.1 von 1998 bis 2003 im Allgemeinen

Von 1998 bis 2003 wurden von Tätern beiderlei Geschlechts ohne ausländische Täter insgesamt 79.431 Straftaten begangen. Während Verbrechen nur 5 % der gesamten Straftaten ausmachen, ist der Anteil der Vergehen von 95 % überrepräsentiert.

Übersicht Nr.: 9 und Diagramm Nr.: 3 verdeutlichen, dass von 1998 bis 2003 rund 3.981 Verbrechen und 75.450 Vergehen begangen wurden. Laut Diagramm Nr.: 4 betrug der Anteil der weiblichen Täter nur noch 3 % der gesamten registrierten Verbrechen genau 120 Fälle. Dagegen begangen die männlichen Täter fast alle Verbrechen mit einem Anteil von 97 %: genau 3.861 Fälle.

Im Bereich der Vergehen spiegelt sich erneut das gleiche Bild. Die registrierte männliche Delinquenz liegt mit 62.223 Fällen und 82 % aller begangenen Vergehen weit vorn. Hingegen beträgt die Zahl der erfassten weiblichen Delinquenz nicht mehr als 13.227 Fälle, das sind 18 % der gesamten registrierten Vergehen. Damit ist die weibliche Delinquenz im Bereich des Vergehens auffälliger als bei Verbrechen.

5.2.2.2 Von 1998 bis 1999

Diagramm Nr.: 6 stellte dar, dass die männliche Delinquenz im Jahr 1998 über 409 Verbrechen zu verantworten hatte. Das macht 97 % aller begangenen Verbrechen in diesem Jahr aus. Die weibliche Delinquenz hat nur 13 Fälle zu verantworten. Das entspricht einem Anteil von lediglich 3 %.

Im Jahr 1999 stieg die Zahl der männlichen Delinquenz auf 647⁵³ bei dem Verbrechen. Bei der weiblichen Delinquenz stieg die Zahl der Verbrechen auf 23⁵⁴.

Trotz dieser Entwicklung ist der Prozentanteil der beiden Geschlechter im Vergleich zu 1998 unverändert geblieben, also 3 % für die weiblichen und 97 % für die männlichen.

Im Bereich der Vergehen sah die Entwicklung anders aus: die männlichen Täter haben im Jahr 1998 rund 6.339⁵⁵ Vergehen begangen. Das entspricht einem Anteil von 81 %. Die weiblichen Täter haben 1.520⁵⁶ Vergehen begangen. Das entspricht einem Anteil von 19 %.

Im Jahr 1999 stieg die Zahl der registrierten Vergehen bei männlichen Tätern auf 8.688⁵⁷ Fälle, das ist fast ein Viertel mehr als im Vorjahr. Bei den weiblichen Tätern stieg die Zahl auf 1.845 Fälle⁵⁸. Im Hinblick auf Prozentanteile gab es keine Änderung.

5.2.2.3 Von 2000 bis 2001

Im Bereich der Verbrechen wurden im Jahr 2000 rund 675⁵⁹ von männlichen Tätern verübte Verbrechen aufgelistet, was 97 % von der gesamten Verbrechenszahl ist⁶⁰. Bei den weiblichen Tätern wurden 19 Fälle registriert⁶¹. Das entspricht einem Anteil von 3 %⁶².

Im Jahr 2001 wurden lediglich 571 Verbrechen⁶³ registriert, die zu Lasten von männlichen Delinquenten gingen. Das entspricht 96 % aller begangenen Verbrechen. Zu Lasten der weiblichen Delinquenten gingen 24 Fälle⁶⁴. Das macht genau 4 % von allen registrierten Verbrechen im Jahr 2001.

Im Bereich der Vergehen hat sich die Lage völlig geändert. So gingen über 16.030 Fälle⁶⁵ zu Lasten der männlichen Delinquenz. Das entspricht einem Anteil von 85 % aller registrierten Vergehen. Der weiblichen Delinquenz wurden 2.755 Fälle⁶⁶ zur Last gelegt. Das macht 15 % aller begangenen Vergehen im Jahr 2000. Der dramatische Anstieg der Jugendkriminalität im Jahr 2000 ist in erster Linie auf die enorm hohe Zunahme der registrierten Vergehen zurückzuführen.

Im Jahr 2001 hat sich die Lage spürbar entspannt. So wurden 8.570⁶⁷ Vergehen männlicher Täter aufgelistet. Der prozentuelle Anteil betrug 82 % aller aufgelisteten Vergehen. Bei der weiblichen Delinquenz sank die Zahl der registrierten Vergehen ebenfalls, und zwar auf 1.836 Fälle⁶⁸. Dagegen stieg der prozentuelle Anteil auf 18 %.

5.2.2.4 von 2002 bis 2003

Im Jahr 2002 stieg die Zahl der Verbrechen bei der männlichen Delinquenz auf 677 Fälle⁶⁹. Das entspricht einem Anteil von 97 % aller begangenen Verbrechen. Dagegen ist die Zahl der Verbrechen bei der weiblichen Delinquenz leicht zurückgegangen auf 18 Fälle⁷⁰, also ein Anteil von lediglich 3 % aller registrierten Verbrechen.

Im Jahr 2003 stieg die Zahl der Verbrechen sowohl bei der männlichen – auf 882 Fälle⁷¹ - als auch bei der weiblichen Delinquenz - auf 23 Fälle⁷². Die Prozentanteile an

den insgesamt verübten Verbrechen blieben gegenüber denen vom Vorjahr unverändert.

Im Bereich der Vergehen ist ein deutlicher Anstieg der männlichen und weiblichen Delinquenz zu beobachten. So wurden im Jahr 2002 über 12.146⁷³ von Männern verübte Vergehen und rund 2.468⁷⁴ von Frauen verübte Vergehen erfasst. Im Hinblick auf die prozentuellen Anteile gab es lediglich eine sehr kleine Verschiebung: 83 % bei der männlichen und 17 % bei der weiblichen Delinquenz von allen registrierten Vergehen.

Im Jahr 2003 sank die Zahl der registrierten Vergehen der männlichen Delinquenz auf 10.450 Fälle⁷⁵. Aber bei der weiblichen Delinquenz stieg diese Zahl dagegen auf 2.403⁷⁶. Bei dem prozentuellen Anteil gab es eine spürbare Verschiebung: die männliche verzeichnete einen Anteil von 79 % und die weibliche Delinquenz einen Anteil von 21 % der gesamten aufgelisteten Vergehen.

5.2.3 Die Entwicklung der Jugendkriminalität im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit der Täter

Bei der 4 begangenen Verbrechen von 1999 handelt sich um: Diebstahl mit Vorbereitung und bei der einzigen registrierten Verbrechen im Jahr 2001 handelt sich um Mord.

Im Bereich der Vergehen waren die meisten begangenen Straftaten: Diebstahl, Prostitution, Förderung der Prostitution, Illegale Einwanderung, Öffentlicher Alkoholkonsum und gemeinschädliche Sachbeschädigung⁷⁷.

Anhand der beiden Diagramme Nr.: 8 und Nr.: 9 lässt sich feststellen, dass sich die marokkanische Kriminalpolitik weder auf neue Kriminalitätsformen noch auch auf neue Tätergruppen einstellen muss: so traten Ausländer nur sehr selten als Täter in Erscheinung. Das liegt darin, dass Marokko – nicht wie Deutschland z. B. - kein Zuwanderungsland ist. Außerdem ist die Zahl dieser Gruppe im Vergleich zu den westeuropäischen Ländern sehr klein. Da der Einfluss dieser Gruppe auf die Jugendkriminalitätstatistik in Marokko bedeutungslos ist, ist es nicht nötig, diesen Aspekt hier weiter zu vertiefen.

5.3 Die Entwicklung der Jugendkriminalität im Hinblick auf Art der Straftat (Verbrechen oder Vergehen) von 1998 bis 2003

In Diagramm Nr.: 3 wurde der gesamte Anteil der Verbrechen und Vergehen zwischen 1998 und 2003 dargestellt. An dieser Stelle soll detailliert auf jedes Jahr eingegangen werden. Dabei soll nur der prozentuelle Anteil der Verbrechen und Vergehen dargestellt werden, weil die Zahl der Straftaten und ihre Art an anderen Stellen behandelt wurden. 1998 betrug der Anteil der Verbrechen nur 5 % aller aufgelisteten Straftaten. Hingegen sind die Vergehen mit 95 % überrepräsentiert.

Diagramme Nr.: 8 und 9 zeigen, dass der Anteil der Verbrechen im Jahr 1999 (6 %) und der Anteil der Vergehen 94 % betrug. In diesem Jahr ist also eine kleine

Verschiebung zu Gunsten der Verbrechen im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen.⁷⁸

Im Jahr 2000 wurde der gleiche prozentuelle Anteil wie 1999 registriert⁷⁹.

Im Jahr 2001 wiederholte sich der prozentuelle Anteil von 1998⁸⁰

Auch im Jahr 2002 sind die Anteile der Vergehen und Verbrechen im Vergleich zum Vorjahr nicht gleich geblieben.⁸¹

Im Jahr 2003 haben sich die Anteile im Vergleich zum Vorjahr zu Gunsten der Verbrechen um 1 % leicht verschoben. Man findet dieselbe Verteilung wie 1999⁸². Im Allgemeinen besteht die Jugendkriminalität in der Regel aus Bagatelldelikten. Betrachtet man Übersichten Nr.: 1 bis Nr.: 6 genauer, so findet man zahlreiche ubiquitäre und vorübergehende Erscheinungen, die der normalen Persönlichkeit eines junges Menschen zugerechnet werden können.

5.4 Entwicklung der Jugendkriminalität und das Problem der Dunkelziffer

Unter der Dunkelziffer oder dem Dunkelfeld im Bereich der Kriminalität „wird die Summe jener Delikte verstanden, die der Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Justiz) nicht bekannt werden und deshalb in der Kriminalstatistik auch gar nicht erscheinen.“⁸³ Bezüglich des Dunkelfelds in Marokko waren keinerlei Studien zu finden, aber es ist nicht auszuschließen, dass es nicht doch welche gibt. Dazu wäre allerdings eine aufwendige Recherche direkt vor Ort nötig gewesen. Aufgrund der Tatsache, dass ich in Marokko geboren bzw. aufgewachsen und dort mein Studiums im Privatrecht⁸⁴ abgeschlossen habe, ist mir das Justiz- und Polizeiumfeld bestens vertraut. Aus diesem Grund wage ich die Nennung einiger Aspekte und Faktoren, die für ein großes Dunkelfeld im Bereich der Jugendkriminalität sprechen könnten. In Marokko lebt fast die Hälfte der Bevölkerung⁸⁵ in ländlichen Gebieten. Dort wurden viele Straftaten nicht angezeigt, sondern intern unter Aufsicht der Würdenträger der Stämme oder Religionsgelehrte bzw. Predigern gelöst. Dies gilt besonders für Bagatellstraftaten, z.B. leichte Körperverletzung, Beleidigung und leichte Angriff auf fremdes Eigentum. Andere Straftaten wurden aufgrund ihrer Sensibilität im Kreis der Familie geregelt, damit der Ruf und die Ehre der betroffenen Personen oder Familien nicht zum Schaden kommen, zum Beispiel bei Diebstahl, Vergewaltigung und Schwangerschaft lediger Mädchen. Manchmal kommt es vor, dass die Anzeige einer Straftat unter Ausnutzung einer Beziehung oder Geld zurückgenommen wird, trotz bestehenden öffentlichen Interesses an solchen Verfahren. Im städtischen⁸⁶ Bereich findet das gleiche Verhalten statt, besonders, wenn es um Straftaten geht, die mit Ruf und Ehre zu tun haben. Die meisten Straftaten werden jedoch im städtischen Bereich registriert (Stadt-Landgefälle).

Ein weiterer Faktor, der für eine hohe Dunkelziffer spricht, ist die Kriminalpolitik des marokkanischen Innenministeriums. Aus kriminalpolitischen und kriminalstrategischen Gründen oder aufgrund von Anweisungen seitens der Vorgesetzten, greift die marokkanische Polizei in bestimmten Zonen⁸⁷ nicht ein, obwohl bekannt ist, dass dort Drogenmissbrauch, Hehlerei, öffentlicher Alkoholkonsum, Prostitution oder Förderung der Prostitution betrieben wird. Das sind manchmal ganze Stadtteile, in die nicht nur Erwachsene, sondern auch Jugendliche aus derselben Stadt oder aus den umliegenden Städten und Dörfern angelockt

werden. In diesen Zonen werden täglich hunderte, sogar ja tausende Straftaten begangen, ohne ans Tageslicht zu kommen. Dazu kommen täglich unzählige Akten, die durch Korruption, Ausnutzung von Beziehungen und Amtsmissbrauch vernichtet oder zurückgenommen werden. Diese Tatsachen legen den Schluss nahe, dass die Lage der Jugendkriminalität in Marokko in der Realität noch dramatischer ausfallen könnte, wenn alle dieses auch publik gemacht bzw. angezeigt würde und die Verzerrungsfaktoren wenigstens seitens des Staates gemildert würden.

Ursachen und Hintergründe der Jugendkriminalität in Marokko zwischen 1998 und 2003.

In diesem Kapitel soll die Antwort auf folgende Fragen im Mittelpunkt stehen: Was sind die wichtigsten Ursachen der Jugendkriminalität in Marokko? Welche Rolle spielen solche Ursachen in der Jugendkriminalität als Begünstigungsfaktor oder als Automatismusfaktor? In wie weit sind die Sozialinstanzen für das Phänomen verantwortlich? Welche Hintergründe hat die Jugenddelinquenz in Marokko?

6. Ursachen der Jugendkriminalität in Marokko

Mit Ursachen ist hier nicht wie z.B. im Bereich der Naturwissenschaften⁸⁸ ein Ursachenzusammenhang gemeint, sondern die Faktoren, Zustände und Verhaltensweisen, die zur Delinquenz führen bzw. diese begünstigen.

Diese Ursachen wirken abhängig voneinander. Das heißt, für Jugendkriminalität können mehrere Ursachen verantwortlich sein.

Die Ursachen der Jugendkriminalität können von Land zu Land unterschiedlich sein, aber diese Ursachen sind bestimmten Theorien bzw. Erklärungsansätzen zuzuordnen.

Als Ursachen kommt eine Vielzahl von Aspekten und Faktoren in Frage, jedoch soll sich an dieser Stelle nur auf die wichtigsten konzentriert werden.

6.1 Analphabetismus oder Unterbrechung der Schulausbildung⁸⁹

Anhand der Übersicht Nr.: 11 und Nr.: 12 wird klar, dass die Wahrscheinlichkeit dafür, dass ein Jugendlicher straffällig wird, höher ist, wenn er nie eine Schule besucht hat, bzw. Analphabet ist. Außerdem wird deutlich, dass das Risiko, delinquent zu werden, steigt, je länger die Unterbrechung der Schulausbildung andauert. Trotzdem gibt es keinen Automatismus, nach dem Analphabetismus und Schulunterbrechung zwangsläufig zu Strafauffälligkeit führt, jedoch sind diese beiden Gruppen gefährdeter als alle anderen. Diese Auffassung wurde im Jahr 1999 von einer Untersuchung des marokkanischen Staatssekretariats für soziale Unterstützung, Familie und Kinder bestätigt⁹⁰. Die Untersuchung fand in der Stadt Tetoun⁹¹ statt und ging dem Problem der Straßenkinder nach. Einer der wichtigsten Befunde des Projektes ist die Tatsache, dass 45 % alle Straßenkinder von Tetoun, die zwischen 6 und 18 Jahren alt waren, ihre Schulausbildung in den ersten Jahren abbrechen. Weiterhin wies eine statistische Veröffentlichung der Zentren zum Schutz der Kinder darauf hin, dass Analphabetismus und Schulunterbrechung⁹² eine große Rolle bei 68,6 % der Jugenddelinquenz spielen⁹³.

Eine weitere traurige Gewissheit lieferte eine Studie von Dr. Mohamed Drig⁹⁴: Von insgesamt 100 Schülern in der ersten Klasse der Grundschule erreichen nur 62,4 % die sechste Klasse. In der Hauptschule kommen nur 59,7 % weiter, und bis zur letzten Klasse des Gymnasiums schaffen es nur noch 25,7 %. Lediglich 11,2 % absolvieren das Baccalaureat⁹⁵.

Schulunterbrechung und Analphabetismus erhöhen nicht nur die Gefahr für eine Straffälligkeit der Kinder und Jugendlichen, sondern erleichtert auch ihre Rekrutierung seitens organisierten Banden und Extremisten - egal unter welcher Flagge. Die wichtige Rolle der Schule aus kriminologischer Sicht ist nicht zu übersehen, sie ergänzt bzw. unterstützt die Aufgaben der Familie. Der Abbruch der Schulausbildung birgt aber noch eine weitere Wahrheit in sich, nämlich, wie tief die Krise des Schulsystems in Marokko in Wirklichkeit ist. Da dieser Punkt im Zusammenhang mit den Hintergründen der Jugendkriminalität vertieft werden wird, soll an dieser Stelle nicht weiter darauf eingegangen werden.

6.2 Armut:

Übersicht Nr.: 13⁹⁶ wurde im Rahmen einer empirischen Untersuchung erstellt. Für diese Untersuchung wurden 40 Probanden vom Zentrum für Resozialisierung und Erziehung Ain Sbaa in Casablanca untersucht. Die meisten Jugendlichen kamen aus sehr einfachen Verhältnissen; fast alle aufgelisteten Berufe der Väter gehörten in die Gruppe der schlecht Verdienenden (65 %), besonders einfache Handwerker und Saisonarbeiter. Die meisten Mütter waren Hausfrauen (75 %).

Übersicht Nr.: 14⁹⁷ verdeutlicht die Befunde der Untersuchung, die im Rahmen der Dissertation durchgeführt wurden. Unter 57 Probanden des Zentrums für Schutz der Kinder in Temera stammten 45 aus sehr schwachen Einkommensverhältnissen. Außerdem war der am häufigsten angegebene Beruf des Vaters wieder einfacher Handwerker, während die meisten Mütter Hausfrauen waren. Weiterhin gehörten 78,9 % der Probanden zu Familien mit sehr schwachen Einkommen. Die Befunde der Übersicht Nr.: 15⁹⁸ sind die Ergebnisse einer Untersuchung von 60 Probanden; jeweils 20 wurden von den drei Zentren zum Schutz der Kinder (Temara, Bensliman und Abdusalm Benani) ausgewählt.

Die Ergebnisse bestätigten dieselben Befunde der Übersichten Nr.: 13 und 14. Die Mehrheit der Probanden stammte aus armen Verhältnissen. 21 % der Väter der Probanden waren arbeitslos und 34,9 % übten eine schlecht bezahlte Tätigkeit aus. Außerdem waren 35 % der Mütter Hausfrauen. Weiterhin verdienten 53,3 % der Familien der Befragten monatlich weniger als 1000 DH (Rund 100 Euro)⁹⁹ und 31,6 % nicht über 2000 DH.

Fazit ist, dass die Kinder und Jugendliche, die in diesen Verhältnissen aufwachsen, gefährdeter sind, straffälliger zu werden als gleichaltrige Gruppen mit durchschnittlichen oder überdurchschnittlichen Familieneinkommen. Die Armut hat zwei Effekte, einerseits könnte sie als Anreiz für mehr Ehrgeiz und Sozialen Aufstieg sein, andererseits könnte sie zu Strafauffälligkeit führen¹⁰⁰.

6.3 Familienprobleme

Es ist unbestritten, dass die Familie eine der wichtigsten Sozialisationsinstanzen darstellt.

Gestorben 18 45 1 2,5

Total 40 100 40 100

Außerdem herrscht Einigkeit darüber, dass die Rolle der Eltern im Erziehungsprozess hoch zu bewerten ist. Der Einfluss der Familie auf den Entwicklungsprozess des Kindes wird nach der Frühphase in Form von Erziehung fortgesetzt, die über die ausgehende Kindheit (die Adoleszenz) noch hinausreicht. Das Erziehungsverhalten der Eltern ihren Kindern gegenüber bestimmt in erheblichem Umfang ihr Verhalten und ihren Lebensstil in der Zukunft.

Übersicht Nr.: 16¹⁰¹ zeigt, dass 55 % der Befragten im Hinblick auf die Beziehung zu Eltern ein Vernachlässigungsgefühl seitens des Vaters äußerten, hingegen haben 87 % der Befragten das Verhalten ihrer Mütter als gut bewertet. 47,5 % der Probanden gaben an, dass es zwischen ihren Eltern Probleme gebe. Außerdem äußerten 62,5 %, dass ihre Eltern öfters in ihrer Anwesenheit gestritten haben. Bei den Gründen für den elterlichen Streit war der Alkoholkonsum des Vaters mit 40 % überrepräsentiert. Während des elterlichen Streits empfanden 37,5 % der Probanden Hass gegenüber ihren Vätern und 57,5 % Mitleid für ihre Mütter. Im Hinblick auf das Alter der Probanden zum Zeitpunkt der Scheidung der Eltern gaben 75 % an, dass sie älter als 11 Jahre waren. Ein weiteres Ergebnis dieser Befragung war, dass 45 % der Väter der Probanden bereits gestorben waren.

Übersicht Nr.: 17 zeigt die Ergebnisse einer anderen Befragung¹⁰². Zwar leben dort 33,3 % der Eltern der Befragten noch zusammen, jedoch beträgt die Quote der geschiedenen Ehen 25 % und die Zahl der Probanden, denen ein oder beide Elternteile unbekannt sind, liegt bei 28,3 %. Als Faktor, der die Gefahr einer Delinquenz bei den Probanden begünstigte, stand an erster Stelle der Abbruch der Schulausbildung (56,6 %), gefolgt von Familienproblemen (21,6 %). Außerdem gaben die Befragten im Hinblick auf den Begünstigungsfaktor für eine Delinquenz neben dem Abbruch der Schulausbildung 25 % die Scheidung der Eltern an, dann folgten finanzielle Probleme, wenig Unterstützung durch die Familie und das Gefühl, weder im Leben noch in der Schule erfolgreich zu sein (43,3 %). Dann folgte dann die schlechte Beziehung zwischen den Elternteilen und Brutalität in der Ehe (16,6 %).

Aus den Übersichten Nr.: 16 und Nr.: 17 wird der ungeheuer große Einfluss des gestörten Familienumfelds auf die Kompatibilität der Kinder und Jugendlichen mit den Leitlinien der allgemeinen Werte, Moral, Gesetze und Verhalten der Gesellschaft ersichtlich.

Außerdem führt das Fehlen von Anpassungsvermögen zu seelischen Störungen, seelischer Isolation, aggressivem Verhalten und nicht zuletzt stürzt die Zerstörung des idealen Vorbildes der Eltern, besonders des Vaters, die Kinder und Jugendlichen in die so genannte Nachahmungskrise.

Die Familie als primäre Sozialisationsinstanz ist von großer Bedeutung. Jedoch wird dies in der marokkanische Gesellschaft, wo der Zusammenhalt in der Familie eine Art Pflicht und Tradition mit religiösem Hintergrund ist, auf eine patriarchalische Art missbraucht oder falsch interpretiert. Diese Art von Erziehung, die viel mehr der marokkanischen Tradition als der islamischen Religion entspricht, könnte man als Begünstigungsfaktor für die Jugendkriminalität bezeichnen¹⁰³. Aber auch hier ist zu bedenken, dass ein gestörtes Familienumfeld – egal welche Art und Intensität diese Störung ist - nicht weniger und nicht mehr ist als ein Begünstigungsfaktor für Delinquenz bei Kindern und Jugendlichen. Also gibt es keinen Automatismus, vielmehr erhöht das Umfeld die Gefahr einer Delinquenz bei Kindern und Jugendlichen mehr als bei Gleichaltrigen mit einem intakten Familienumfeld.

6.4 Das Versagen der staatlichen Resozialisierung: Instanzen und Gerichte

Weiter oben wurde auf das Versagen der zwei Instanzen der sozialen Kontrolle - Schule und Familie - hingewiesen. Im vorliegenden Kapitel soll auf das Versagen der dritten Instanz - der Staat - eingegangen werden. Dabei soll sich jedoch lediglich auf die Instanzen der Resozialisierung und auf die Gerichte konzentriert werden.

Das Zentrum für Besserung und Erziehung von Casablanca¹⁰⁴ wurde 1999 mit einer Insassenkapazität von 600 Jugendlichen gegründet. Für das effektive Arbeiten dieses Zentrums wurden über 80 Personen angestellt, jedoch ist über die Hälfte davon in der Verwaltung tätig¹⁰⁵ und nur 38 Arbeitsplätze sind für Betreuer vorgesehen, was eine Aufseher auf 23,5 % gab.¹⁰⁶ Die gesamte Unterkunftsfläche beträgt 1.494,4 m². Aus Übersicht Nr.: 18 geht hervor, dass zum Zeitpunkt der Untersuchung rund 894 Insassen dort lebten, das ergibt nur 1,67 m² für jeden Insassen,¹⁰⁷ von denen die meisten zwischen 16 und 20 Jahre alt waren. Im März 2004 waren sogar 1.043 Insassen¹⁰⁸.

Hier wird klar, wie überfüllt solche Zentren sind und wie überfordert das Personal ist. Es stellt sich die Frage, wie hier eine Besserung und Erziehung stattfinden soll, wenn jeder Insasse gerade oder sogar weniger als 1,7 m² Platz hat. Das erinnert eher an ein Gefängnis als an ein Zentrum für Erziehung und deutet auf Strafe hin und nicht auf eine Besserung. Die Zahl der Teilnehmer an der Ausbildungsstätte liegt nur bei 124 Insassen von insgesamt 894, die vielleicht eine Perspektive nach der Entlassung haben, vorausgesetzt, es sind noch andere Bedingungen erfüllt wie Zugang zu einem Arbeitsplatz ohne Stigmatisierung und generelle Ablehnung, eine gute bzw. passende Ausbildung und gut eine ausgestattete Ausbildungsstätte. Leider ist das fast nie der Fall.¹⁰⁹ An den Alphabetisierungskursen nehmen nur 40 Jugendliche teil. Von den insgesamt 894 Jugendlichen sind nur 164 beschäftigt. Den anderen bleibt außer Schlafen, Essen und vielleicht Sport treiben nicht viel zu tun. Dementsprechend düster sind die Aussichten für die Zeit nach ihrer Entlassung. In einer Dissertation¹¹⁰ wurde darauf hingewiesen, dass nur 20 % der Insassen aller Zentren die Bedingungen für eine Ausbildungsstätte erfüllen. Das heißt, dass der Rest nur eingesperrt ist. Eine erfolgreiche Resozialisierung ist immer mit einer Perspektive verbunden, die die Delinquenten davon abhält, erneut straffällig zu werden.

Quelle: Bouschala, E.: Diss. Erzieh. 03/04. S. 117, 134, 142, 143 und 145

Übersicht Nr.: 19 liefert ein detailliertes Bild über die Verhältnisse in einem Zentrum zum Schutz der Kinder¹¹¹ und in einem Zentrum für Besserung und Erziehung fand eine Erhebung statt¹¹². Für diese Erhebung wurden 40 Probanden untersucht, 20 von jedem Zentrum¹¹³. Anhand der Übersicht Nr.: 19¹¹⁴ können solche Zentren von verschiedenen Seiten her betrachtet werden. Im Hinblick auf Wiederholungstäter betrug die Zahl der Wiederholungsfälle 22,5 % der Probanden. Bezüglich der Leistung dieser Zentren - abgesehen von einer Schlafmöglichkeit und Essen - gaben 37,5 % der Befragten an, dass sie mit der Leistung solcher Zentren nicht zufrieden sind. Als Grund für diese Unzufriedenheit wurde an erster Stelle genannt, dass Jugendliche sich dort länger als 4 Monate aufhielten und in dem von ihnen gewünschte Ausbildungsfächer zwar angemeldet waren, die Ausbildung aber nicht stattfand. Dies ist ein weiteres Beispiel des Versagens, was vielleicht auf mangelnde Planung oder überfüllte Zentren zurückzuführen ist. Als offizieller Grund wurde genannt, dass alle Insassen, die für eine Dauer unter einem Jahr dort untergebracht sind, kein Anrecht auf die Teilnahme an einer Ausbildung haben. Auch dies ist ein Fehler seitens des Gesetzgebers: mag sein, dass ein Zeitraum unter einem Jahr für eine Ausbildung nicht ausreicht, jedoch bedarf es dann der Schaffung von Alternativen, denn ohne andere Lösung ist der Aufenthalt für viele Jugendliche eher als Antiresozialisierungsmaßnahme zu bezeichnen. Dafür spricht auch die Tatsache, dass der Betroffene mit hoher Wahrscheinlichkeit ein leichtes Vergehen begangen hat, sonst wäre er nicht zu einem Aufenthalt unter einem Jahr verurteilt worden. Es müssen also andere Maßnahmen ergriffen werden, eine Verurteilung zu einem Aufenthalt in einem solchen Zentrum kann keine Lösung sein. Sollten andere Maßnahmen gefunden werden, führt dies auch dazu, dass die Ausgaben für die Zentren verringert werden, deren Überfüllung vermieden und deren Zustände verbessert wird. Andere Probanden gaben an, dass die Insassen nur an den Aktivitäten¹¹⁵ der Zentren teilnehmen dürfen, wenn dafür ein entsprechendes Gerichtsurteil vorliegt.

Das Diagramm Nr.: 29 zeigt klar die Tendenz der Gerichte im Umgang mit Jugendlichen und deren Delinquenz. Die Übergabe an die Familie und Verwarnungen kommen an erster Stelle, die Unterbringung in einem Gefängnis ist fast bedeutungslos. Die Gründe für diese Tendenz sind aber nicht eindeutig feststellbar - ist es wirklich eine Kehrtwende der marokkanischen Gerichte im Umgang mit der Jugendkriminalität? Wird nun großer Wert auf eine Resozialisierung durch Besserung und Erziehung im natürlichen Umfeld der Täter gelegt¹¹⁶? Oder ist es eine Reaktion auf die dramatische Entwicklung der Delinquenz der Jugend und auf die überfüllten Zentren der Resozialisierung?

Diese Fragen lassen sich nicht beantworten, indem man nur einen Zeitraum von drei Jahren untersucht, stattdessen sind ausreichende Daten einer Längenschnittstudie nötig. Daneben gibt es eine Reihe von Problemen, deren Lösung nicht schwierig ist. So gibt es Probanden, die z.B. auf ein Gerichtsurteil warten müssen, um an einer Ausbildung teilzunehmen. Natürlich ist nicht auszuschließen, dass die Gerichte überlastet sind. In diesem Fall wäre auch eine Verschiebung der Kompetenzen eine Möglichkeit. Dies könnte entweder innerhalb der Gerichte mit der Schaffung einer eigenen Stelle, die schnell und unbürokratisch entscheiden darf, realisiert werden, oder mit der Übertragung der Zuständigkeit auf die Zentren¹¹⁷ selbst unter Aufsicht der Richter. Eine andere Gruppe beklagt die unzureichende medizinische Betreuung und Verpflegung. Wenn die Zentren ihren Verpflichtungen nicht nachkommen – egal aus welchem Grund, seien es finanzielle

oder personelle Engpässe – schadet das nicht nur dem Ansehen dieser Zentren in den Augen der Insassen sondern erschwert ihre erzieherische Aufgabe und verwandelt sie in Zentren für Vergeltung und nicht für Besserung.

Im Hinblick auf die medizinische und psychiatrische Betreuung gaben 42,5 % der Befragten an, dass sie keine medizinische und 97,5 % keine psychiatrische Untersuchung bekamen,¹¹⁸ obwohl 65 % der Probanden medizinische und 47,5 % psychische Probleme hatten. Die Daten sprechen für sich. Sie verdeutlichen das Ausmaß der Vernachlässigung, obwohl gerade der psychische Faktor von großer Bedeutung ist. Auch könnte dadurch ein besseres Verständnis der Insassen und deren Bedürfnissen erlangt werden und eine effektive Umsetzung der Resozialisierungsprogramme erreicht werden.

Bezüglich der Nutzung der Ausbildungsstätten gaben 45 % der Befragten an, dass sie nicht daran teilnehmen. Auf die Frage, ob sie sich einem Schul- oder Ausbildungstest unterzogen hätten, bevor sie an Aktivitäten der Zentren teilnahmen, verneinten 65 % der Probanden. Ein Ausbildungstest ist jedoch sehr wichtig, um zu wissen, welche Neigungen, Interessen und Bildungsstand der Jugendliche hat und welche Ausbildung somit zu ihm passt. Hier stellt sich die Frage, wie die Angestellten der Zentren ausgebildet werden, wie sie auf ihre Tätigkeit vorbereitet werden und welche Schulbildung vorausgesetzt wird. In einer Dissertation¹¹⁹ wurde diesen Fragen nachgegangen und zu folgenden Ergebnissen gekommen: fast alle Angestellten hatten keinen höheren Schulabschluss, keinerlei spezielle Ausbildung im Bereich Delinquenz der Jugend und Umgang mit solchen Gruppen und hatten außerdem auch keine spezielle Vorbereitung auf ihre Aufgaben erhalten. Vor diesem Hintergrund sind die Aussagen der Probanden wenig überraschend.

Das zeigt den dringenden Handlungsbedarf. Die zuständigen Ministerien müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, z.B. die Änderung der Maßstäbe für die Einstellung zukünftiger Angestellte, die Unterstützung sowie Aus- und Weiterbildung der jetzigen Mitarbeiter und dementsprechend die Verbesserung deren finanziellen Lage¹²⁰.

Auf die Frage, ob ihnen Institutionen oder Organisationen bekannt seien, die Hilfestellungen nach der Entlassung anbieten, beantworteten alle Befragten mit nein (100 %). Das ist ein sehr großes Problem in Marokko: zwar gibt es gesetzlich und faktisch solche Organisationen und Institutionen, aber ihnen fehlen die finanziellen Mittel, obwohl sie eine beachtliche Rolle in Hinsicht auf die Verminderung der Zahlen der Wiederholungstäter spielen könnten. Die Zeit nach der Entlassung ist eine sehr gefährliche Phase für einen Delinquenten. Diese Umstellung kann er unter Umständen nicht allein bewältigen und es besteht die Gefahr, dass er erneut straffällig wird. Deshalb ist es ratsam, solche Einrichtungen finanziell zu unterstützen, denn sonst droht dem gesamten Resozialisierungsprozess das Scheitern.

Die Übersicht Nr.: 20 beschäftigt sich mit den Angestellten der Zentren. Für diese Befragung wurden 20 Mitarbeiter ausgewählt.

70 % der Befragten erklärten die finanzielle und personelle Lage der Zentren für unzureichend.

Im Hinblick auf der Betreuung der Insassen nach der Entlassung, bestritten 90 % die Existenz solcher Unterstützung.

Bezüglich der Verbreitung des Phänomens der Intensivtäter bzw. der Wiederholungstäter, bestätigten 35 % der Befragten die Intensität dieses Phänomens unter den Insassen der beiden Zentren.

Die Übersichten Nr.: 18, 19 und 20 bieten eine Bestandaufnahme über die Probleme solche Zentren und deren Versagen. Jedoch gibt es auch positive Ausnahmen.

Generell kann man sagen, dass Marokko im Bereich der Jugendkriminalität eine immerhin moderne gesetzliche Grundlage besitzt, aber das Problem liegt in der Umsetzung. Dort besteht ein großer Nachholbedarf, weil die Liste der Mängel sehr lang ist¹²¹.

7. Hintergründe der Jugendkriminalität in Marokko

Norbert Elias sagte: „Wenn die Gesellschaft den Menschen der heranwachsenden Generationen eine kreative Sinnerfüllung versagt, dann finden sie schließlich ihre Erfüllung in der Zerstörung.“¹²² Dieses Zitat kommt der Wirklichkeit der marokkanischen Jugendlichen sehr nahe. Hinter den Aspekten wie Abbruch der Schulausbildung, Armut, familiäre Probleme¹²³ und dem Versagen der Resozialisierungsinstitutionen und teilweise auch der Gerichte, verbirgt in sich in Wirklichkeit eine tiefe Krise in der marokkanischen Gesellschaft auf verschiedenen Ebenen.

Die Krise eines Schulsystems wird immer an dem Anteil der Schulunterbrechungen und Klassenwiederholungen gemessen.¹²⁴ Als Gründe dafür nennen Experten die mangelnde Ausbildung der Lehrer, alte didaktische Methoden, die der Vergangenheit angehören und nicht mehr die jetzigen Bedürfnisse befriedigen¹²⁵. Außerdem beklagt man die Vernachlässigung der erzieherischen Rolle der Schulen, die sich immer mehr auf die Kernaufgabe Lernen konzentrieren. Als Grund dafür nennt man unter anderen den harten Sparkurs der marokkanischen Regierung in den letzten zwei Jahrzehnten unter dem Druck der Weltbank, was das Schulsystem hart getroffen hat. Weiterhin fehlt eine klare Linie bzw. ein eindeutiges Ziel: alleine in den letzten 20 Jahren wurden das Schulsystem und die Schulprogramme mehr als fünf Mal geändert. Ein weiteres Problem ist die mangelnde Anpassung des Schulsystems auf die Anforderungen des Arbeitsmarkts. Als Folge registriert man höhere Zahlen von Schulabgängern und Klassenwiederholungen und das macht dieses Schulsystem kontraproduktiv¹²⁶. Außerdem sind die Schulabgänger oft die zukünftigen Analphabeten und sind mehr als andere von Arbeitslosigkeit, Hoffnungslosigkeit und Delinquenz bedroht¹²⁷. Aus diesem Grund gibt es zahlreiche Forderungen nach mehr Anpassung der Schulen an die Bedürfnisse und spezifischen Merkmale der Persönlichkeit der Schüler.¹²⁸

Im Bereich der Armut ist die Lage nicht besser, fast ein Drittel der marokkanischen Bevölkerung lebt unter der Armutsgrenze. Das liegt an der krassen Missverteilung des Reichtums dieses Landes und am Kriegszustand in Süd-Marokko.

Ein weiterer Grund für den dramatischen Anstieg der Jugendkriminalität in Marokko in den letzten Jahren und besonders im Jahr 2000, ist die politische Veränderung im Land: also Ende 1999 ist der König Hassan II gestorben und damit die Macht auf dessen Sohn Mohamed VI übertragen. Während diese Übergangsphase war die Arbeit der verschiedenen marokkanischen Sicherheitskräfte mit Gründlichkeit und

Disziplin geprägt. Also viele begangenen Straftaten, die aus verschiedenen Gründen¹²⁹ im Bereich der Dunkelziffer liegen bleiben, wurden aufgeklärt! Diese spürbare Entwicklung war nicht nur im Bereich der Kriminalität insgesamt zu beobachten sondern in alle staatlichen Ressourcen. Letztendlich sollte hingewiesen werden, dass ein neue Ära der Rechtsstaatlichkeit, der Offenheit und Ehrlichkeit beginnt.

Eine erfolgreiche Bekämpfung der Jugendkriminalität ist nicht alleine durch die Verabschiedung einer modernen gesetzlichen Grundlage, die Verstärkung der polizeilichen Maßnahmen und den Aufbau von Resozialisierungszentren zu erreichen, sondern durch eine gerechte Sozialpolitik, eine gleichmäßigere Verteilung des Wohlstandes und eine Verankerung des Erziehungs- und Besserungsgedanken im Praxisbereich der Resozialisierungsinstanzen. Also sollten die Sozialinstanzen auf mehr Prävention und nur in Ausnahmefällen und mit sehr begrenzter Intensität auf Repression zurückzugreifen. Aber der wichtigste Faktor ist in der Verbesserung der Lebensbedingungen in der marokkanischen Gesellschaft zu sehen, indem die Jugendlichen und ihre Familien den Mindeststandard der Chancengleichheit bekommen, und wenn ihnen die Möglichkeit gegeben wird, mit legalen Optionen und Verhaltenweisen den sozialen Aufstieg zu erreichen. An dieser Stelle soll nicht für einen Staat im platonischen Sinne plädiert werden, sondern nur für mehr Rechtsstaatlichkeit. Damit wird zwar die Jugendkriminalität in Marokko nicht aus der Welt geschafft, aber sie wird in einem verträglichen Ausmaß gehalten. In einem Land, in dem mehr als ein Drittel der Bevölkerung unter 20 Jahren alt ist, sollten die Verantwortlichen das Thema sehr ernst nehmen.

Literaturverzeichnis

Abid-Eljabri, Mohamed*: Lichte auf das Problem der Schulung in Marokko, Casablanca 1982.

Aharchau, Elghali*: „Zeitschrift für Erziehungswissenschaft“, N° 1. Rabat 1991. S. 9.

Baina, Abdelkader*: Le System d'enseignement au Maroc, Teme2 Rabat 1981.

Bouschala, Elgelali* : Zentren für Besserung in Marokko und ihre Rolle für der Bekämpfung der Jugendkriminalität

(Zentrum für Kinderschutz von Temara und Zentrum für Besserung und Erziehung von Sale)

Drig, Mohamed*: Erzieherische Unterstützung, Hefte für Erziehung, Serie Unterrichtswissenschaft, Rabat 1998.

Eisenberg, Ulrich: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug. 7 Auflage. München 2003

El Hind, Khaled*: Die Situationen der unresozialisierten Delinquenten in Marokko, Rabat 1996.

El Habschi, Abdelkader*: Die Schulunterbrechung und Jugenddelinquenz, empirische Untersuchung im marokkanischen Umfeld, Diss. Erziehungswissenschaft, Universität Mohammed V, Rabat 2003 / 2004.

Lahlou, Abdelgani*: Jugenddelinquenz zwischen Entwicklung der Gesetze und Zustand der Institutionen für Kinderschutz“ (Zentrum für Kinderschutz in Temara) Diss. Erziehungswissenschaft, Universität Mohamed V, Rabat 2003 /2004.

Marokkanisches Staatssekretariat

für Soziale Unterstützung,

Familie und Kinder: Fazite rund um die Voruntersuchung der Straßenkinder, Rabat.

Marokkanisches Ministerium für

Jugend und Sport: Statistisches Journal der Institutionen für Kinderschutz, Rabat 1988.

Mohtaram, Ahmed*: Strategie der Ausbildung für Delinquenten, (Zentrum für Besserung und Erziehung in Casablanca). Diss. Erziehungswissenschaft, Universität Mohamed V, Rabat 2003 / 2004.

Mosleh – Scheradi, Abdurahman*:Jugenddelinquenz in marokkanisches Recht und Rechtsvergleich,

1. Aufl., Rabat 2002, S. 31.

Naser, Halim*: „Arabische Zeitschrift für Psychologie“, N° 2, Tunesien 1991, S. 37.

Ringa, Raschid: Regard Sociologique sur la Delinquance Juvenile au Maroc“ Edition 1998.

Schabi-Elketani, Mojahida* : Die Persönlichkeit der Delinquent, Rabat 1986.

Schwind, Hans-Dieter: Kriminologie, 13. Aufl. Heidelberg 2003.

Takmot, Ahmed*: Familien Zerbrecen und Jugenddelinquenz in der marokkanischen Gesellschaft, welche Verbindung“ (Zentrum für Resozialisierung und Erziehung Ainsbaa Casablanca), Diss. Erziehungswissenschaft, Universität Mohamed V, Rabat 2003 / 2004.

* Die Literaturquelle ist im Original in Arabisch verfasst.

1 Die heilige Schrift für Muslime.

2 In Marokko nach Ansicht der Malikitten: eine der vier großen islamischen Rechtsschulen, die von Malik Ibn Anas (715 – 795) gegründet wurde.

3 Die nicht mit den Prinzipien des Islams kollidiert.

4 Die ursprüngliche Bezeichnung für das islamische Rechtssystem.

5 Die ursprüngliche Bezeichnung der marokkanischen Gesetze, was die Mitwirkung oder die Unterzeichnung des Königs verlangte.

6 In vielen Teilen ähnlich wie das französische Gesetz.

7 El Hind, K.: 1996, S. 18.

8 Am 01.10.2003 trat das Gesetz in Kraft.

9 Artikel 458 marokkanisches Strafgesetz.

10 Eisenberg, U.: S. 16

11 Marokkanisches Amtliches Blatt Nr. 4440 vom 17.11.1993.

12 Artikel 467 des marokkanischen Strafprozessrechts.

13 Artikel 468 des marokkanischen Strafprozessrechts.

14 Artikel 471 des marokkanischen Strafprozessrechts.

15 Artikel 472 des marokkanischen Strafprozessrechts.

- 16 Artikel 487 des marokkanischen Strafprozessrechts.
- 17 Bezeichnung für einen Richter in der zweiten Instanz.
- 18 Das ist der oberste Vertreter der Staatsanwaltschaft in einer Region.
- 19 Artikel 496 des marokkanischen Strafprozessrechts.
- 20 Diese Einrichtungen werden von der Abteilung der Gefängnisse und Resozialisierung betreut: eine Behörde, die dem Justizministerium angehört.
- 21 Steht unter Leitung des Staatssekretariats für Jugend.
- 22 Wenn möglich, im Zusammenarbeit mit ihren Familien.
- 23 In den Städten Sale, Casablanca und Setat.
- 24 Siehe Übersicht Nr.: 1.
- 25 Gemeint ist das Leben auf der Straße.
- 26 Also 2.623 Straftaten mehr als 1998.
- 27 Also 2.551 Beschuldigte mehr als 1998.
- 28 Also 335 Beschuldigte mehr als 1998.
- 29 Also 36 Beschuldigte mehr als 1998
- 30 Also 7.959 Akten mehr als 1999 und 10.582 Akten mehr als 1998.
- 31 Also 8.243 Beschuldigte mehr als 1999 und 11.201 mehr als 1998.
- 32 Also 7.370 mehr als 1999 und 9.957 mehr als 1998.
- 33 Also 906 mehr als 1999 und 1.241 mehr als 1998.
- 34 Siehe Übersicht Nr.: 2 und Nr.: 4.
- 35 Also 8.388 Akten weniger als im Jahr 2000.
- 36 Also 8.466 Straftäter weniger als im Vorjahr.
- 37 Also 7.564 weniger als ein Jahr zuvor.
- 38 Also 914 weniger im Vergleich zum Jahr 2000.
- 39 Also 3.967 Akten mehr als im Vorjahr.
- 40 Also 1.198 Akten weniger als im Vorjahr.

41 Also 1.148 Täter weniger als im Vorjahr.

42 Also 1.491 weniger als im Vorjahr.

43 Dagegen stieg der Zahl der weiblichen Täter im Vergleich zum Vorjahr um 335.

44 Genau sind diese 633 Akten mehr als in den Jahren 1998 und 1999 zusammen.

45 Schwind, H.-D.: Kriminologie, 13. Aufl., Heidelberg 2003, § 3 Rn. 40.

46 Siehe Übersichten Nr.: 1 bis Nr.: 6, die mit der Situation in anderen Ländern vergleichbar sind: vgl. Schwind, H.-D.: Kriminologie, 13. Aufl., Heidelberg 2003, § 3 Rn. 43 bis 50.

47 Siehe Übersichten Nr.: 1 bis Nr.: 6.

48 Siehe Diagramm Nr.: 2.

49 Mit 16.705 Straftaten.

50 Nur noch 9.141 Straftaten im Jahr 2001, somit sogar weniger als 1999.

51 Auf 12.823 Straftaten.

52 Auf 11.332.

53 Das sind 238 Fälle mehr als im Vorjahr, also fast ein Drittel mehr.

54 Im Vergleich zu 1998 hat sich die Zahl fast verdoppelt.

55 Siehe Diagramm Nr.: 7.

56 Siehe Diagramm Nr.: 7.

57 Siehe Diagramm Nr.: 10: rund 2.349 mehr Fälle als im Vorjahr.

58 Siehe Diagramm Nr.: 7: rund 325 mehr Fälle als im Vorjahr.

59 Siehe Diagramm Nr.: 6: rund 28 Fälle mehr als im Vorjahr.

60 Genau wie in den Jahren 98 und 99.

61 Siehe Diagramm Nr.: 6: rund 5 Fälle mehr als im Vorjahr.

62 Genau wie in den Jahren 98 und 99.

63 Siehe Diagramm Nr.: 6: rund 140 Fälle weniger als im Vorjahr.

64 Siehe Diagramm Nr.: 6: rund 5 Fälle mehr als im Vorjahr.

65 Siehe Diagramm Nr.: 7: rund 7342 Fälle mehr als im Vorjahr.

- 66 Siehe Diagramm Nr.: 7: rund 910 Fälle mehr als im Vorjahr.
- 67 Siehe Diagramm Nr.: 7: rund 7460 Fälle weniger als im Vorjahr.
- 68 Siehe Diagramm Nr.: 7: rund 919 Fälle weniger als im Vorjahr.
- 69 Siehe Diagramm Nr.: 6: rund 106 Fälle mehr als im Vorjahr.
- 70 Siehe Diagramm Nr.: 6: rund 6 Fälle weniger als im Vorjahr.
- 71 Siehe Diagramm Nr.: 6: rund 205 Fälle mehr als im Vorjahr.
- 72 Siehe Diagramm Nr.: 6: rund 5 Fälle mehr als im Vorjahr.
- 73 Siehe Diagramm Nr.: 7: rund 3576 Fälle mehr als im Vorjahr.
- 74 Siehe Diagramm Nr.: 7: rund 632 Fälle mehr als im Vorjahr.
- 75 Siehe Diagramm Nr.: 7: rund 1696 weniger als im Vorjahr.
- 76 Siehe Diagramm Nr.: 7: rund 335 Fälle mehr als im Vorjahr.
- 77 Marokkanisches Justizministerium.
- 78 Nicht mehr als 1 %.
- 79 Sehe Diagrammen Nr.: 8 und 9
- 80 Sehe Diagramme Nr.: 8 und 9
- 81 Siehe Diagramme Nr.: 8 und 9.
- 82 Siehe Diagramme Nr.: 8 und 9.
- 83 Schwind, H.-D.: Kriminologie, 13. Aufl., Heidelberg 2003, § 2 Rn. 34.
- 84 Lediglich Strafrecht.
- 85 Zurzeit leben rund 35 Millionen Menschen in Marokko, darunter fast ein Drittel unter 18 Jahren.
- 86 Wo der größte Anteil der Straftaten begangen wird (Stadt- Landgefälle). Genau so wie in anderen Ländern.(Statistik der marokkanisches Justizministerium)
- 87 Besonders in oder am Rande der großen Städte.
- 88 Das Ergebnis tritt in Erscheinung, sobald die Voraussetzungen erfüllt sind.
- 89 Obwohl es gemäß einem Gesetz von 1963 eine Schulpflicht gibt.
- 90 Marokkanisches Staatssekretariat für soziale Unterstützung, Familie und Kinder: Fazite rund um die Voruntersuchung der Straßenkinder.

91 Eine nordmarokkanische Stadt mit über 300.000 Einwohnern.

92 Schulunterbrechung erfasst hier auch die Situation der mangelnden Leistung.

93 Marokkanisches Ministerium für Jugend und Sport: Statistisches Journal der Institutionen zum Schutz der Kinder 1988, S. 24.

94 Drig, M.: 1998, S. 64.

95 Marokkanische Bezeichnung für Abitur.

96 Takmot, A.: Diss. Erzieh., 2003 / 2004, S. 80f.

97 130 Lahlou, A.: Diss. Erzieh. 2003 / 2004, S. 91f., 98.

98 Elhabschi, A.: Diss. Erzieh., 2001 /2002, S. 112f.

99 Für marokkanische Verhältnisse, besonders im städtischen Bereich, muss eine Familie mindestens 3000 DH verdienen, um überhaupt nur den notwendigen Lebensunterhalt in sehr einfacher Form finanzieren zu können.

100 Mosleh – Scheradi, A.: 2002, S. 31.

101 Takmot, A.: Diss. Erzieh., 2003/2004. S. 82, 89, 90, 91, 92 und 95.

102 Elhabschi, Abdelkader: Diss. Erzieh. 2003/2004, S. 108,131 und 132.

103 Siehe die Zahlen der Kinder und Jugendlichen, die aus dem Elternhaus fliehen, in den Übersichten 1 bis 6.

104 Zentrum für Besserung und Erziehung von Okascha.

105 Siehe Übersicht Nr.: 18.

106 Siehe Übersicht Nr.: 18.

107 Mohtaram, A.: Diss. Erzieh.2003 /2004, S. 93f.

108 Mohtaram, A.: S. 48.

109 Mohtaram, A.: S. 70.

110 Mohtaram, A.: S. 69.

111 In der Stadt Temara.

112 In der Stadt Sale.

113 Zu den Unterschieden zwischen den beiden Zentren, zu ihren Kompetenzen, Aufgaben und zu welchem Ministerium sie gehören, siehe die Einleitung der vorliegenden Arbeit.

- 114 Bouschala, E.: Diss Erzieh. 03/04. S. 117, 134, 142, 143 und 145.
- 115 Gemeint ist hier eine Ausbildung oder Alphabetisierungskurse.
- 116 Familie zum Beispiel.
- 117 Sozialarbeiter und Psychologen.
- 118 Siehe Übersicht Nr.: 19.
- 119 Lahlou, A.: Diss. Erzieh. 2003 / 2004, S. 81f.
- 120 Vgl. Lahlou, A.: Ein Aufseher verdient umgerechnet 160 Euro im Monat, das ist kein Anreiz für mehr Leistung.
- 121 Schhabi-Elketani, M: 1986, S. 76.
- 122 Studien über die Deutschen, Frankfurt/M. 1989, zitiert von: Feltes, T. in der Vorlesung Kriminologie I, Kapitel 6, Alter und Geschlecht, 2004 (17 / 43).
- 123 Ringa, R.: 1998, P. 44.
- 124 Aharchau, E.: „Zeitschrift Erziehungswissenschaft“, N° 1, S. 9.
- 125 Schabi-Elketani, M.: S. 50.
- 126 Baina, A.: 1981, S. 378 f.
- 127 Abid-Eljabri, M.: 1982, S. 105f.
- 128 Naser, H.: 1991, S. 37.
- 129 Sehe bitte Oben.